

Der Produktionsbetrieb stimmt im Verlauf der Präzisierung der Preisvorgabe diese mit den Hauptabnehmern ab. Wird keine Übereinstimmung erzielt, kann der Hauptabnehmer innerhalb von 2 Wochen gegen die präzisierte Preisvorgabe Einspruch einlegen. Dieser Einspruch ist innerhalb von 2 Wochen durch das Organ zu entscheiden, das für die Bestätigung der Preisvorgabe zuständig ist. Die Bestätigung der präzisierten Kosten- und Preisvorgabe erfolgt vor der Erteilung der staatlichen Aufgaben zum Volkswirtschaftsplan.

(2) Während der Ausarbeitung der Planentwürfe sind die Kosten- und Preisvorgaben weiter zu präzisieren, wobei die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend anzuwenden sind. Dabei ist zu gewährleisten, daß Unterschreitungen von Preisvorgaben nicht zu einer Senkung der Preisvorgaben führen. Die Kosten- und Preisvorgaben sind spätestens mit der Planverteidigung der Betriebe endgültig zu bestätigen.

§ 20

Berücksichtigung der Preisvorgaben bei der Festsetzung der Industriepreise

Für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse ist der Industriepreis grundsätzlich in Höhe der endgültig bestätigten Preisvorgabe festzusetzen. Dies gilt, wenn das neue und weiterentwickelte Erzeugnis dieselben Gebrauchseigenschaften aufweist, die der Bestätigung der Preisvorgaben zugrunde gelegt worden sind. Werden die der bestätigten Preisvorgabe zugrunde liegenden Gebrauchseigenschaften nicht erreicht, so ist der Industriepreis auf der Grundlage der tatsächlich erreichten Gebrauchseigenschaften festzusetzen. Werden die der bestätigten Preisvorgabe zugrunde liegenden Gebrauchseigenschaften verbessert, so ist ein höherer Industriepreis dann festzusetzen, wenn die Hauptabnehmer diesem Industriepreis zustimmen. Wird die Zustimmung der Hauptabnehmer nicht erteilt, so ist der Industriepreis grundsätzlich in Höhe der Preisvorgabe befristet festzusetzen. Mit dem nächsten Volkswirtschaftsplan ist der Industriepreis so festzusetzen, daß er dem tatsächlichen Preis-Leistungs-Verhältnis entspricht. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Industrieminister in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise.

V.

Stimulierung der Produktion von neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen mit hoher Qualität

§ 21

Preiszuschläge für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“

(1) Der Ausarbeitung der Industriepreise ist der Aufwand zugrunde zu legen, der der geplanten Qualität entspricht. Wird Erzeugnissen vom ASMW das Gütezeichen „Q“ erteilt, so ist als zusätzlicher materieller Anreiz in die Industriepreise ein Preiszuschlag einzubeziehen. Die Höhe des Zuschlages beträgt grundsätzlich 2 % des Betriebspreises der Erzeugnisse. Sind in Rechtsvorschriften andere Festlegungen über die Höhe und Bezugsbasis der Preiszuschläge für Gütezeichen „Q“ getroffen, so sind diese anzuwenden.

(2) Die Preiszuschläge für Gütezeichen „Q“ sind für die Dauer der Gültigkeit der Prüfzeugnisse des ASMW anzuwenden. Bei Aberkennung ist der Industriepreis um den Zuschlag zu reduzieren. Bei der Rechnungserteilung ist gegenüber den Abnehmern ein gesonderter Ausweis der Zuschläge nur dann vorzunehmen, wenn dies in den Rechtsvorschriften bestimmt ist.³

(3) Wird die Klassifizierungspflicht für bestimmte Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen durch das ASMW aufgehoben, so sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Industriepreise ein-

schließlich der Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ bis zu einer planmäßigen Änderung weiterhin anzuwenden.

§ 22

Preisabschläge für technisch überholte Erzeugnisse und Erzeugnisse, die nicht den Qualitätsvorschriften entsprechen

(1) Für technisch überholte Erzeugnisse haben die Betriebe Preisabschläge mindestens in Höhe der vom ASMW ermittelten und mit dem Amt für Preise abgestimmten Gebrauchswertminderung vorzunehmen.

(2) Wird die den Industriepreisen der Erzeugnisse zugrunde liegende Qualität nicht erreicht, so sind die Hersteller verpflichtet — sofern die Produktion dieser Erzeugnisse weiter vorgenommen werden darf —, einen Preisabschlag zur Berücksichtigung der eingetretenen Qualitätsminderung vorzunehmen. Hinsichtlich der Höhe dieses Preisabschlages gilt folgendes:

- a) Für Erzeugnisse, denen das Gütezeichen „Q“ entzogen wird, die jedoch das Gütezeichen „I“ erreichen, entfällt der Preiszuschlag für das Gütezeichen „Q“.
- b) Entsprechen Erzeugnisse nicht den Qualitätsfestlegungen in Standards und normativ-technischen Dokumenten und muß aus volkswirtschaftlichen Gründen die Produktion bzw. Lieferung auf der Grundlage einer Sondergenehmigung entsprechend den Rechtsvorschriften fortgeführt werden, so ist im Zusammenhang mit der Erteilung der Sondergenehmigung den Herstellern auch die festgestellte Qualitätsminderung bekanntzugeben. Die Hersteller sind verpflichtet, einen Preisabschlag in Höhe der festgestellten Qualitätsminderung vorzunehmen, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.
- c) Sind Preisabschläge wegen Qualitätsminderung in Rechtsvorschriften festgelegt, so gelten diese.
- d) Liegt eine Qualitätsminderung vor, auf die die Bestimmungen gemäß Buchstaben a bis c nicht zutreffen, so haben die Vertragspartner einen Preisabschlag in Höhe der festgestellten Qualitätsminderung zu vereinbaren.

(3) Die Preisabschläge sind vom Betriebspreis und — bei Produktionsmitteln — grundsätzlich auch vom Industrieabgabepreis vorzunehmen. Soweit aus volkswirtschaftlich wichtigen Gründen von der Vornahme eines Preisabschlages vom Industrieabgabepreis abgesehen werden muß, entscheiden hierüber die Preiskoordinierungsorgane der Industrie im Einvernehmen mit dem ASMW.

(4) Soweit Gewinnabschläge festgelegt werden, wird hierdurch keine Veränderung der geltenden Industriepreise bewirkt. Wenn zur Sicherung der Übereinstimmung von Qualität und Industriepreis bei Erzeugnissen, für die bereits Gewinnabschläge festgelegt sind, die Vornahme von Preisabschlägen erforderlich ist, so haben sich die Preiskoordinierungsorgane der Industrie mit dem ASMW abzustimmen.

(5) Industriepreise für Erzeugnisse, die nicht den geltenden Standards und normativ-technischen Dokumenten entsprechen bzw. deren Herstellung abweichend von den Festlegungen der vorstehend genannten Bestimmungen erfolgt, dürfen von den zuständigen Organen nur dann festgesetzt werden, wenn die Abweichung zulässig ist oder eine Sonder- bzw. Ausnahmegenehmigung nach den Rechtsvorschriften vorliegt. Die Geltungsdauer der Industriepreise für diese Erzeugnisse ist auf die zeitliche und mengenmäßige oder auftragsgebundene Begrenzung der Abweichung oder der Sonder- bzw. Ausnahmegenehmigung zu befristen.

§ 23

Wahlortierungen

Für Wahlortierungen gelten die hierfür in den Rechtsvorschriften getroffenen Bestimmungen.